

Gefördert durch:

Die
Bundesregierung

SACHSEN-ANHALT

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Städte- und Wohnungs-
bauförderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Dessau - Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau - Roßlau

Halle, 16. Juni 2017

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der
Hochwasserschäden 2013****(Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013)**

Ihr Zeichen: III/65-1

Mein Zeichen: 504.09.4

Bearbeitet von: Frau Burghardt

Franka.Burghardt@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Förderbereich: Teil E – Kommunale Infrastruktur
 Fördermaßnahme: EM 34 – Rückbau Freibad Rehsumpf
 Registriernummer: 205-21283-DE-697/34
 Zuwendungsbescheid vom: 10.09.2015
 Änderungsbescheid vom: 26.10.2016
 Änderungsantrag vom: 07.04.2017

Tel.: (0345) 514-3046

Fax: (0345) 514-3260

Gemäß Ihrem Änderungsantrag vom 07.04.2017 erlasse ich folgenden

2. Änderungsbescheid

- Die mit Bescheid vom 10.09.2013 iVm 26.10.2016 festgesetzte Zuwendung in Höhe von 148.979,00 EUR wird um 428.363,51 EUR erhöht und neu auf bis zu

577.342,51 EUR

(in Worten: fünfhundertsiebenundsiebzigtausenddreihundertzweiundvierzig EUR) festgesetzt.

Dienstgebäude:Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)**Hauptsitz:**Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de**E-Mail-Adresse** nur fürformlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur**SACHSEN-ANHALT.**
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.deLHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Zuwendung steht Ihnen nunmehr wie folgt zur Verfügung:

Haushaltsjahr 2015	10.000,00 EUR
Haushaltsjahr 2016	0,00 EUR
Haushaltsjahr 2017	350.000,00 EUR
Haushaltsjahr 2018	217.342,51 EUR

3. Die Zuwendung ist bis zum 31.12.2018 für den unter I.3. des Bescheides vom 10.09.2015 definierten Zweck zu verwenden.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des bereits ergangenen Bescheides vom 10.09.2015 sowie des Änderungsbescheides vom 26.10.2016 zum o.g. Aktenzeichen.
5. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Mit o.g. Bescheid vom 10.09.2015 sowie dem Änderungsbescheid vom 26.10.2016 wurden Ihnen für die Beseitigung der Hochwasserschäden, konkret für den Rückbau Freibad Rehsumpf, auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen eine Zuwendung iHv insgesamt 148.979,00 EUR für den Zeitraum bis zum 31.12.2017 bewilligt.

Auszahlungen erfolgten bislang in Höhe von insgesamt 10.000,00 EUR.

Mit Schreiben vom 20.04.2017 beantragten Sie die erneute Prüfung des o.g. Antrages und die damit verbundene Erhöhung der Zuwendung auf insgesamt 607.301,94 EUR.

In Ihrer Begründung führen Sie aus, dass das Landesverwaltungsamt, Referat für Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe mit Ablehnungsbescheid vom 09.06.2016 den Rückbau der Anlage „Freibad Rehsumpf“ aus denkmalschutzrechtlichen Gründen abgelehnt hat. Das Fördermittelobjekt stellt ein Baudenkmal dar, weshalb dem Erhalt und der Weiternutzung der historischen Badeanstalt Vorrang zu gewähren ist. Infolgedessen bedurfte es der Umplanung zur Sanierung des Freibades Rehsumpf.

II.

Meine Entscheidung beruht auf den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. S. 35) in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013) vom 02.08.2013 (hier: Teil E – Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur in den Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts) in den jeweils gültigen Fassungen.

Nach Prüfung Ihrer neu eingereichten Unterlagen wird die Ihnen gewährte Zuwendung um 428.363,51 EUR erhöht auf insgesamt 577.342,51 EUR.

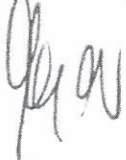
Die Bewilligung des darüber hinaus gehenden Betrages iHv 29.959,43 EUR war abzulehnen. Die hierzu vorgelegten Prüfdokumente beziehen sich auf die Dachsanierung. Die Dachkonstruktion war unstreitig weder direkt vom Juni – Hochwasser 2013 betroffen, noch ist das Schadensbild anderweitig unmittelbar auf das Juni-Hochwasser 2013 zurückzuführen.

Die Kostenentscheidung ergibt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der derzeitigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale) in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

Im Auftrag



Marquardt

Anlage:

Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

Hinweis

1. Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen. Sollten Sie darauf verzichten, kann das bei zukünftigen Schadensereignissen ein Ausschlussgrund für eine erneute Zuwendung sein.
2. Die Zuwendung darf grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausbezahlt werden. Sie können die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie auf der Empfangsbestätigung gemäß Anlage erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.